

Elif inci

*Anlage № 9

R E C H T S A N W A L T

Harald Lilge

SONNENALLEE 83
12045 BERLIN

U-BAHN RATHAUS NEUKÖLLN

RECHTSANWALT HARALD LILGE · SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7

10557 Berlin

TEL: 030 / 613 04 666

FAX: 030 / 613 04 667

MAIL@ANWALT.TO

WWW.ANWALT.TO

12.08.2002

Mein Zeichen:
Ismail ./ BezAmt
Reinickendorf

Antrag nach § 123 VwGO

des Herrn Rustem Ismail, bei Lütfi Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin,

Antragstellers

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Harald Lilge,

Sonnenallee 83, 12045 Berlin -

gegen

das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin,

Antragsgegner

wegen Leistungsgewährung nach dem AsylbLG.

Namens und im anliegender Vollmacht des Antragstellers beantrage ich,

1. den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 I 2 VwGO zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig Leistungen bei Krankheit nach § 4 AsylbLG zu gewähren,
2. dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und
3. dem Antragsteller Prozeßkostenhilfe unter meiner Beordnung zu gewähren.

Begründung:

Der Antragsteller begehrt vom Antragsgegner die Gewährung von Leistungen bei Krankheit nach § 4 AsylbLG.

Der Antragsteller hat bereits in zwei anderen Verfahren versucht, Leistungen zu erhalten (VG 32 A 594.00 und VG 32 A 487.01).

Dort wurde der Antrag jeweils zurückgewiesen mit den Argumenten,

1. an der Mittellosigkeit des Antragstellers bestünden Zweifel und
2. er sei an der Rückkehr in seine Heimat nicht gehindert und
3. erlaube der § 1a AsylbLG die vollständige Versagung von Leistungen als Rechtsfolge.

Beide Vermutungen (1. und 2.) - denn um mehr handelt es sich nicht - können hier nicht nachvollzogen werden.

Ebenfalls nicht nachvollzogen werden können die nach Ansicht des Antragsgegners sowie des Gerichts bei unterstelltem Vorliegen der Voraussetzungen des § 1a AsylbLG zu erbringenden unabweisbar gebotenen Leistungen, die nicht einmal die Krankenhilfe umfassen sollen.

Schließlich haben sich allerdings wegen des Vorliegens neuer Atteste auch die tatsächlichen Verhältnisse geändert, so dass die derzeitige Bezugnahme des Antragsgegners auf die obengenannten Beschlüsse ohnehin verfehlt ist.

Im Einzelnen:

Nachdem ich dem Antragsteller mitgeteilt hatte, dass ich auch nicht ewig umsonst arbeiten könne, hatte dieser zunächst selbst versucht, zu seinem Recht zu kommen, allerdings ebenfalls erfolglos (VG 32 A 487.01).

Im Mai 2002 sprach er dann wieder bei mir vor, weil ihm nach wie vor trotz akuter Erkrankung kein Krankenschein ausgestellt worden war. Mit Schreiben vom 08.05.2002 (*Anlage K1*) habe ich dann nochmals die Ausstellung eines Krankenscheines beantragt.

Mit Schreiben vom 22.05.2002 (*Anlage K2*) habe ich dann dem Antragsgegner ein Schreiben des Gesundheitsamts Mitte vom 16.05.2002 (*Anlage K3*) übersandt, in dem die

Obermedizinalrätin Dr. Betzhold eine Magenspiegelung (S. 2, 4. Absatz) und ebenfalls die Überprüfung der erhöhten Leukozytenwerte in 2-3 Wochen empfahl (S. 3, 4. Absatz).

Weiterhin wies sie darauf hin, dass die amtsärztlichen Dienste nicht dazu da und dazu eingerichtet sind, gründliche Untersuchungen durchzuführen.

Der Antragsgegner hat dann mit Fax vom 30.05.2002 die Kosten für eine Magenspiegelung übernommen. Mit Schreiben vom 12.06.2002 (**Anlage K4**) habe ich dann das Ergebnis der Untersuchung mitgeteilt, woraufhin der Antragsgegner am 19.06.2002 einen Krankenschein für das 2. Quartal (also nur bis zum 30. Juni!) erteilt hat (**Anlage K5**) mit der Ankündigung, dass für einen Krankenschein für das 3. Quartal ein weiteres Attest eingereicht werden müsse.

Mit Schreiben vom 05.07.2002 (**Anlage K6**) habe ich dann einen Krankenschein für das III. Quartal und gleichzeitig für das 4. Quartal beantragt.

Am 18.07.2002 ist mir dann telefonisch vom Sachbearbeiter Herrn Raatsch mitgeteilt worden, dass ein Krankenschein nicht erteilt werden würde. Er berief sich dabei auf die vorgenannten Beschlüsse des Verwaltungsgerichts, die es verböten, einen Krankenschein zu erteilen.

Nachträglich habe ich noch als Anlagen zum Schreiben vom 25. Juli 2002 (**Anlage K7**) ein Attest des Gesundheitsamtes Friedrichshain-Kreuzberg vom 25. Juli 2002 vorgelegt, wonach akut ein fieberhafter Infekt mit Verdacht auf Lungenbeteiligung vorliegt und eine internistische Betreuung dringend erforderlich ist. Der von mir ebenfalls beigelegte Erste-Hilfe-Bericht des Urban-Krankenhauses belegt zum einen das Fieber, zum anderen die Unmöglichkeit tiefergehender Behandlung mangels Krankenschein.

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit.

Zunächst ist festzustellen, dass der Antragsgegner die materielle Beweislast bezüglich der Voraussetzungen des § 1a AsylbLG trägt (Schellhorn, BSHG, 16. Aufl., Rz. 12 zu § 1a AsylbLG m.w.N.; vgl. zur Beweislast bei § 120 Abs. 3 BSHG: OVG NRW in FEVS 38, 245ff.).

Dies wurde vom Verwaltungsgericht Berlin offensichtlich anders beurteilt, da dieses festgestellt hat, es sei dem Antragsteller nicht gelungen, seine Bedürftigkeit und die Tatsache, dass er seinen Paß nicht mehr besäße, glaubhaft zu machen.

Es ist jedoch Sache des Antragsgegners, konkrete Anhaltspunkte dafür zu benennen, dass der Antragsteller entweder nicht bedürftig ist oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen vereitelt.

Es ist schlichtweg nicht nachzuvollziehen, wie man wie der Antragsgegner mit dem Argument, der Antragsteller sei bisher auch nicht verhungert, davon ausgehen kann, der Antragsteller habe ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes. Dass es ihm nicht möglich ist, sämtliche Personen zu benennen, von denen er sein Essen zusammenbettelt, dürfte offensichtlich sein.

Weiterhin wird die Absurdität dieses Ansatzes schon dadurch deutlich, dass in dem rein hypothetischen Falle, dass ein Anspruchssteller beispielsweise einer illegalen Erwerbstätigkeit nachgeht, dieser gezwungen wäre, die illegale Tätigkeit ständig aufrechtzuerhalten, da ihm ja die Leistungen verweigert würden.

Von einer Möglichkeit, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen, könnte man im Falle des Antragstellers höchstens ausgehen, wenn er unterhaltspflichtige Verwandte hätte, die ihn unterstützten, was allerdings nicht der Fall ist.

Bezüglich des Passverlustes hat das Verwaltungsgericht in dem Verfahren VG 32 A 594.00 auf die "unterschiedlichsten Angaben zum Passverbleib" hingewiesen, die der Antragsteller gemacht habe. Hier habe ich in meiner Beschwerdeschrift vom 2. November 1999 ~~2000~~ darauf hingewiesen, dass die Ausländerbehörde Übersetzungen eines "ebenfalls festgenommenen Sprachmittlers" in Anspruch genommen hat, der kaum besser Deutsch sprach als der Antragsteller.

Es kann der bloße Verdacht, der Antragsteller habe seinen Pass versteckt, nicht zu einer Verweigerung sämtlicher Leistungen führen.

Auch hier möge man sich den rein hypothetischen Fall vor Augen führen, dass beispielsweise ein Antragsteller seinen Pass vernichtet hat. In diesem Falle würde die Beschaffung eines neuen Passes genauso lange (das heißt im Falle Aserbaidschan sehr lange) dauern wie bei einem Verlust des Passes. Der Antragsteller wäre dann nicht in der Lage auszureisen, hätte nach der Lesart des Antragsgegners jedoch trotzdem keine Möglichkeit, sein Leben zu fristen.

In erster Linie wendet sich der Antragsteller jedoch gegen die Interpretation der "unabweisbar gebotenen" Leistungen durch den Antragsgegner und leider auch durch das Verwaltungsgericht. Selbst das Vorliegen des Tatbestandes des § 1a AsylbLG vorausgesetzt, ist die vom Antragsgegner gewählte Rechtsfolge rechtswidrig.

Nach dieser Lesart kann der Antragsteller nur ein Flugticket beanspruchen sowie Krankenbehandlung, wenn er auf einer Bahre ins Krankenhaus hineingetragen wird. Die Versagung sogar der Krankenhilfe ist ein geradezu zynischer Verstoß gegen die Menschenwürde. Hier wird mit der Gesundheit des Antragstellers gespielt, der bleibende Schäden und Verschlimmerung seiner Leiden zu befürchten hat.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Begründung zu § 1a Asylbewerberleistungsgesetz festgestellt:

"Eine Änderung der Regelung im AsylbLG über die Leistungen bei Krankheit ist weder in dem Gesetzentwurf noch in den vom Ausschuss angenommenen Änderungen enthalten. Vielmehr gehören die in §4 AsylbLG vorgesehenen Leistungen bei akuter Erkrankung und Schmerzzuständen stets zu der unabweisbar gebotenen Hilfe." (Begründung zu §1a, BT-Drs. 13/11172, S.8.)

Der Antragsgegner wendet sich damit gegen den klaren Willen des Gesetzgebers, der die Leistungen bei akuter Erkrankung für stets geboten hält.

Die Streichung sämtlicher Leistungen nimmt dem Betroffenen sämtliche Möglichkeiten, ein menschenwürdiges Leben zu führen und würdigt ihn zum bloßen Objekt staatlichen Handelns herab.

Deshalb gehen auch die Verwaltungsgerichte außerhalb Berlins in der Regel davon aus, dass die Leistungen nach den §§ 3 und 4 Asylbewerberleistungsgesetz nicht gekürzt

werden können, sondern höchstens der Barbetrag (z.B. VG Regensburg RN 4 E 98.2134 v. 30.11.98, NVwZ-Beilage I 1999, 63; VG Gießen 6 G 2090/98 (1) v. 22.12.98, GK AsylbLG § 1a VG Nr. 9; VGH Hessen 1 TZ 136/99 v. 17.2.99; FEVS 2000, 223; VGH Bayern 12 ZE 99.1000, B. v. 14.09.99, GK AsylbLG § 1a VGH Nr. 6, FEVS 2001, 236; insb. auch OVG NRW 16 B 388/01, B.v. 31.05.01, InfAuslR 2001, 396.)

Es widerspricht dem Gebot der Wahrung der Menschenwürde, Personen, die sich tatsächlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik aufhalten, jegliche Leistungen zu verweigern. Ganz offensichtlich wird der Grundrechtsverstoß, wenn zu dieser rechtswidrigen Praxis auf der Rechtsfolgenreise auch noch bei der Ermittlung des Tatbestandes eine Beweislastumkehr zu Lasten des Anspruchsstellers vorgenommen wird.

Die Notwendigkeit einer sofortigen medizinischen Behandlung des Antragstellers lässt sich durch die zahlreichen in den Anlagen befindlichen Atteste belegen.

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Gewährung von Prozesskostenhilfe, da er die Kosten der Rechtsverfolgung nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht tragen kann, der Antrag Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig ist. Die Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse wird nachgereicht.

Dass mein Mandant keinerlei Einkommen hat, um die Kosten der Rechtsverfolgung zu tragen, wird allerdings ja schon aus der Tatsache deutlich, dass er keine Leistungen bezieht, es sei denn, man wollte auch hier wieder Einkommensquellen vermuten.

Ich wäre dem Gericht sehr dankbar, wenn es in einer mündlichen Verhandlung über den Antrag entscheiden könnte; da gerade bei den hier notwendigen existenziellen Entscheidungen die Beurteilung des konkreten Einzelfalles sehr wichtig ist, halte ich es für sinnvoll, dass sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von meinem Mandanten verschafft, der es jedenfalls geschafft hat, mich vollständig von der Berechtigung seiner Ansprüche zu überzeugen.

Abschrift anbei.

Lilge

Rechtsanwalt

Bezirksamt Reinickendorf
Abt. Sozialwesen 4782
Eichborndamm 215-239

13437 Berlin

TEL: 030 / 613 04 666

FAX: 030 / 613 04 667

MAIL@ANWALT.TO

WWW.ANWALT.TO

08.05.2002

Mein Zeichen:
Rustem Ismail ./.

BezAmt Reinickendorf

Rustem ISMAIL, geb. 07.11.1970 in Georgcay / Aserbaidshan

Mein Zeichen: Rustem Ismail ./.. BezAmt Reinickendorf

Krankenschein

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute erschien Herr Rustem Ismail in meiner Kanzlei legte den in Kopie beiliegenden Erste-Hilfe-Bericht des Urban-Krankenhauses vom 5. Mai 2002 vor.

Dort wird zum einen eine Gastritis festgestellt und der Patient angewiesen, sich in ärztliche Weiterbehandlung zu begeben. Schon allein dies dürfte ein Grund für die Erteilung eines Krankenscheines sein.

Wichtiger sind aber die bei dieser Untersuchung festgestellten Blutwerte. Der mit einem Sternchen gekennzeichnete Wert "Leuko/N" ist stark überhöht, was nach Auskunft der Ärzte ein deutliches Tumorzeichen sein soll. Dem Mandanten wurde gesagt, er solle dies dringend weiter untersuchen lassen, dies könne aber im Rahmen der Ersten Hilfe nicht geleistet werden.

Ich bitte daher dringend um Erteilung eines Krankenscheines oder wenigstens um Zuteilung eines Termins beim Gesundheitsamt o.ä., damit eine gründliche Untersuchung durchgeführt werden kann. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass der Mandant mir mitgeteilt hat, ihm werde vorgeworfen, zwei Termine beim Gesundheitsamt nicht wahrgenommen zu haben. Er hat jedoch derartige

Benachrichtigungen niemals erhalten, sondern nur mit Schreiben vom 29. November 2001 des Bezirksamts Mitte - Gesundheitsamt - Gelegenheit bekommen, weitere Atteste einzureichen.

Ich werde auch das Gesundheitsamt noch einmal anschreiben.

Meiner Kenntnis nach hat der Mandant in der jüngeren Vergangenheit alleine versucht, in dieser Angelegenheit weiterzukommen; ich kenne daher den Stand des Verfahrens nicht und weiß auch nicht, welche Unterlagen Sie sonst noch vorzuliegen haben. Bitte haben Sie aber Verständnis dafür, dass mir eine nähere Befassung mit der Angelegenheit nicht möglich ist, da ich für meine Tätigkeit nicht bezahlt werde und mich überhaupt nur darum kümmere, weil es mir unbegreiflich ist, dass in Ihrem Hause offensichtlich die Ansicht vorherrscht, es sei im Zweifelsfall besser, einen tatsächlich kranken und bedürftigen Antragsteller unbehandelt zu lassen als einmal zu viel eine Leistung zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge

Rechtsanwalt

Patient	Familienname	Vorname	Geburtsdag	Rechnung
	Rustem, Ismail		07.11.1970	AI-EH
ggf. Haupt- ver- sicherter	Strasse, Nr.	Wohnort	Staatsangehörigkeit	Behandlungstag, -Uhrzeit
	Reichenberger Str. 75	10999 Berlin		05.05.2002 02:02
Beruf des (Haupt-)Versicherten	Name des Arbeitgebers		PA/Pass lag vor ☐ ja ☐ nein	
			Transportmittel	
Versicherungsträger (Krankenkasse/Bezirks-Stelle)		versichert als	Sachbearbeiter Aufnahme	Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.
1. Ktr.: Soz Reinicke Vers.Nr.: SOZ. 4782 VK-Nr.:		☐ Mitglied (M) Mitglied ☐ Familienangehöriger (F) ☐ Rentner (R)		1. Hil. Selb. o. E. Unterschrift des/der Patienten/-in

Anamnese: Gültigkeit KV-Karte: / AZ m.D-Ausw. o.K.
Geburtsdatum und -uhrzeit

Befund:
Temp: 36,2
a: 120/80
r: 70
RR: 120/80
Puls: 70
Herz: Rhythmus unregelmäßig
Lungen: keine Rale
Bauch: weich, DS in epigastrischen
Bereich

☐ Röntgen
☐ EKG
☒ Laborbefunde

Diagnose: fetale K 279
DKG - NT - Position

Therapie: 1000 mg Lactulose
500 mg Lactulose
Majalbat
Lactulose - Supp
Tetanol
Tetagam

Patient ist angewiesen, sich in
☒ ärztliche
☐ unfallärztliche
Weiterbehandlung zu begeben.
Berlin, den 5.5.02

☒ Frau Hausarzt
Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,
heben Sie dieses Blatt bitte sorgfältig auf, es ist der einzige Nachweis über Ihre Behandlung. Rückfragen können nur beantwortet werden, wenn Sie die Erste-Hilfe-Nr. angeben!
Falls Sie feststellen, dass Ihre Angaben falsch notiert wurden, geben Sie uns bitte sofort Bescheid. Bei fehlerhaften Angaben wird Ihre Krankenkasse die Bezahlung der Rechnung ablehnen, und wir müssten Ihnen dann die Rechnung zusenden.
zur Kenntnis

Eilige Befunde
Name: Rustem.Ismail

gedruckt : 05.05.02 03.03 h
Geb.Dat.: 07.11.1970

KREIS: 5051002 AF: 168395
Einlesezeit : 05.05.02

Station: R/INT
Einlesezeit: (02:34) HB: 20214844
TELEFON : 26231

Kalium	3.9	mmol/l	3.6 - 5.5
Natrium	144	mmol/l	135 - 149
GLUC/N-kon	97	mg/dl	60 - 100
Gluc/N-SI	5.4	mmol/l	3.3 - 5.6
Kreatinin	0.8	mg/dl	0.6 - 1.1
GOT	9	U/l	<0 - 18
GPT	14	U/l	<0 - 22
Lipase	183	U/l	114 - 286
* CRP/Notfall	0.5	mg/dl	0.0 - 0.5
Kl. Blutbild			
* Leuko/N	14.7	/nl	4.0 - 10.0
Ery/N	5.3	/pl	4.5 - 6.3
Hb/N	14.8	g/dl	14.0 - 18.0
HK/N	0.454	l/l	0.380 - 0.520
MCV/N	86.4	fl	77.0 - 91.0
MCH/N	28.1	pg	26.0 - 32.0
MCHC/N	32.5	g/dl	32.0 - 36.0
Thrombo/N	323	/nl	140 - 440

Harald Lilge

SONNENALLEE 83
12045 BERLIN

U-BAHN RATHAUS NEUKÖLLN

RECHTSANWALT HARALD LILGE · SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

Bezirksamt Reinickendorf
Abt. Sozialwesen 4782
Eichborndamm 215-239

13437 Berlin

TEL: 030 / 613 04 666
FAX: 030 / 613 04 667

MAIL@ANWALT.TO
WWW.ANWALT.TO

22.05.2002

Mein Zeichen:
Rustem Ismail ./.
BezAmt Reinickendorf

Rustem ISMAIL, geb. 07.11.1970 in Georgycay / Aserbaidshan

Mein Zeichen: Rustem Ismail ./., BezAmt Reinickendorf

Krankenschein

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen ein Schreiben des amtsärztlichen Dienstes.

Trotz der überwiegend ablehnenden Haltung weise ich auf den vierten Absatz auf Seite 2 hin, wonach eine Magenspiegelung für empfehlenswert gehalten wird und ebenso auf den vierten Absatz auf Seite 3, wonach die in der Ersten-Hilfe-Stelle erhöht gefundenen Leukozytenwerte überprüft werden sollten.

Ich weise weiter darauf hin, dass man sich dort nicht in der Lage sieht, derartige Untersuchungen selbst vorzunehmen, sondern dass von dort die Untersuchung nur empfohlen werden. Für die Untersuchung bei einem niedergelassenen Arzt benötigt mein Mandant aber einen Krankenschein.

Ich bitte nun um eine baldige Entscheidung; es kann nicht angehen, dass jedes Mal über die Gewährung von Krankenhilfe erst nach etlichen Wochen entschieden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge

Rechtsanwalt

Telefax

Bitte sofort weiterleiten, danke!

____ Folgebl.



Geschäftszeichen

Zuständig ist

Telefon

Telefax

Datum

Soz 4782

Hr. Raab

☒ 4192 4062

☐ 4192 2215

30.5.2002

Intern (932)

Intern (932) 2215

☐

☐

An

Rechtsanwalt

Harald Lilge

Sonnenallee 83

12045 Berlin

☒ zur Kenntnis

☐ zur weiteren Bearbeitung

☐ zur Stellungnahme

☐ Bitte rufen Sie an

☐ am

☐ bis

Bemerkungen

Wir sind bereit die Kosten für eine
Magen Spiegelung für Rustem Ismael geb. 7.11.70
zu übernehmen.

Der Arzt kann seine Rechnung direkt an
das Sozialamt Reinickendorf, 13437 Berlin,
Eichborn damm 238, Soz 4782 z. H. Herrn Raab
senden.

Wir werden die Rechnung dann begleichen.


Bezirksamt Reinickendorf
von Berlin
Abt. Sozialwesen
Dienstgebäude:
Eichborn damm 238
13437 Berlin
Gegenüber Rathaus (Altbau)

Warum begibt sich Ihr Mandant zur Behandlung seiner internistischen/psychiatrischen Erkrankung/en in chirurgische Behandlung?

Am 14.05.2002 meldete sich ein Herr Isik von der Berliner Gesellschaft türkischer Mediziner telefonisch bei mir, nachdem offenbar aus dieser Beratungsstelle bereits am 07.05.2002 ein Fax an uns abgesendet wurde. Bei diesem Fax handelt es sich um ein Attest aus der Praxis Andreas Carganico und Dr. med. Stephan Dupke vom 07.05.2002. Darin wird eine Zunahme von Bauchbeschwerden bescheinigt, die eine weitere Diagnostik mit Magenspiegelung und Therapie mit Medikamenten notwendig mache.

Am 14.05. ~~meldete sich telefonisch ein Herr Isik von der Berliner Gesellschaft türkischer Mediziner bei mir und gab an,~~ *erklärte* daß bei Herrn R. ein Verdacht auf ein Magengeschwür vorliege, weshalb eine Magenspiegelung am 15.05. stattfinden solle. Ob ich dieser Maßnahme zustimmen würde?

Ich bat Herrn Isik um eine entsprechende ärztliche Erläuterung und erhielt per Fax am 14.05.2002 noch einmal das bereits erwähnte Attest.

Ich besprach mit Herrn Isik, daß ich in diesem Falle dem Sozialamt die Kostenübernahme für die Magenspiegelung empfehlen würde. Ich teilte ihm noch mit, daß er daraus keine Gewährung auf Leistung ableiten könne, sondern die Gastroskopie, wenn dann, am 15.05.2002 auf eigenes Kostenrisiko durchgeführt werden würde. In aller Regel würden die Sozialämter aber unseren Empfehlungen folgen.

Allerdings, ~~leider vergaß ich, das~~ *erklärte* Herrn Isik gegenüber zu erwähnen (ich hätte ihm das heute per Fax an die ADM-Beratungsstelle mitgeteilt) daß ich nicht ohne einen Auftrag des Sozialamtes tätig werden darf. Das heißt: Das Sozialamt müßte zunächst eine entsprechende Anfrage an uns richten, bevor ich eine Stellungnahme dem Sozialamt gegenüber abgebe. Die Amts- und vertrauensärztliche Dienste dürfen nur aufgrund von Aufträgen der Berliner Behörden tätig werden.

Was Ihre Aussage betrifft, daß Ihrem Mandanten überhaupt erst einmal eine gründliche Untersuchung ermöglicht werden sollte, gehe ich doch davon aus, daß er, so oft und solange er schon zu verschiedensten Ärzten geht, die zu bestimmten Diagnosen gekommen sind, entsprechende Untersuchungen gehabt hat!

Deshalb wird auch eine Form der Hiatushernie chirurgisch ausgeschlossen worden sein, die häufiger zu Blutungen führen kann und auch wegen sonstiger häufiger auftretender Komplikationen auf jeden Fall operiert worden wäre.

Aber auch bei den direkten Gleithernien könnte es, da haben Sie Recht, zu Blutungen kommen. Das Auftreten von Blutungen wird aber nicht durch häufige oder häufigere Arztbesuche verhindert werden können. Wenn eine Blutung auftritt, ist das immer ein akutes Geschehen und wird auch entsprechend akut behandelt werden!

Natürlich gibt es Medikamente, um die Folgen einer Hiatushernie zu mildern oder zu beheben. Gleichzeitig sind diese Medikamente auch gegen die Magenschleimhautentzündung wirksam. Aber auch die Einnahme dieser Medikamente erfordert keine allzu häufigen Arztbesuche oder ständige Diagnostik.

Abgesehen von Medikamenten kann Ihr Mandant in nicht zu vernachlässigender Weise seine Lebensweise so ändern, daß er beschwerdefrei, zumindest sehr beschwerdearm, werden kann:

Wegen der Hiatushernie - häufiger kleine Mahlzeiten
- Schlafen mit erhöht gelagertem Oberkörper

Wegen der Magenschleimhautentzündung:

Striktes Vermeiden von Reizstoffen: Coffein, Coca-Cola, Alkohol, Zigaretten, Zucker
und andere subjektiv reizauslösende Stoffe.

Es sei dahingestellt, ob jeder Mensch wegen der von Ihnen angegebenen Symptome eine Erste-Hilfe-Stelle in einem Krankenhaus aufsucht, jedenfalls mußte Herr Rustem nicht stationär aufgenommen werden.

Die in der Ersten-Hilfe-Stelle erhöht gefundenen Leukozytenwerte sollten in 2-3 Wochen überprüft werden. Da Sie anführten, daß Herr R. auch Schüttelfrost hatte, stehen diese am ehesten in Verbindung mit einem infektiösen Geschehen. Erst wenn weitere Kontrollen ein Fortbestehen der erhöhten Leukozytenwerte ergeben sollten, sollte über weitere Diagnostik nachgedacht werden.

Die Amts- und vertrauensärztlichen Dienste sind gutachterlich tätig, aber nicht dazu da und auch nicht entsprechend eingerichtet, gründliche Untersuchungen mit dem Ziel, Diagnosen zu finden, durchzuführen. Das sind Leistungen der niedergelassenen Ärzte bzw. der Krankenhäuser. Der Medizinische Dienst der Krankenkassen, der analog zu den Amts- und vertrauensärztlichen Diensten arbeitet, führt in dem Sinne auch keine gründlichen Untersuchungen durch.

Um meine Antwort auf Ihr Schreiben zu komplettieren, bestätige ich Ihnen hiermit, daß Herr R. von uns keine Untersuchungstermine genannt bekam, Untersuchungen von hier aus auch nicht erforderlich waren bzw. zum gegenwärtigen Zeitpunkt erforderlich sind. Eine Stellungnahme ist nämlich auch dann möglich, wenn ich aus den Praxen der behandelnden Ärzte die entsprechenden Erklärungen und objektiven Befunde übermittelt bekommen habe.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Betzhold
Dr. Betzhold
Obermedizinalrätin

Harald Lilge

SONNENALLEE 83
12045 BERLIN

U-BAHN RATHAUS NEUKÖLLN

RECHTSANWALT HARALD LILGE · SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

Bezirksamt Reinickendorf
Abt. Sozialwesen 4782 / Herr Raatsch
Eichborndamm 215-239

13437 Berlin

TEL: 030 / 613 04 666
FAX: 030 / 613 04 667

MAIL@ANWALT.TO
WWW.ANWALT.TO

12.06.2002

Mein Zeichen:
Rustem Ismail ./.

BezAmt Reinickendorf

Rustem ISMAIL, geb. 07.11.1970 in Georgcay / Aserbaidshon

Mein Zeichen: Rustem Ismail ./., BezAmt Reinickendorf

Krankenschein

Sehr geehrter Herr Raatsch,

anliegend übersende ich Ihnen das Ergebnis der Untersuchung des Herrn Ismail.

Die Ärzte bezeichnen eine hochdosierte Therapie mit einem Protonenpumpenhemmer (das heißt ein Mittel, dass die Magensäuresekretion hemmt) als unbedingt notwendig.

Festgestellt wurde eine deutlich erosive Gastritis, ein klaffender, insuffizienter Mageneingang (Kardia) mit deutlicher Entzündung sowie eine ausgeprägte Hiatusgleithernie (das heißt die teilweise Verlagerung des Magens in den Brustraum). Weiterhin festgestellt wurde eine deutliche entzündliche Veränderung der Speiseröhre (Ösophagus).

Ich möchte Sie bitten, die Erkrankungen meines Mandanten endlich ernst zu nehmen und ihm einen Krankenschein zu erteilen. Auf Grund der zahlreichen Erkrankungen auch anderer Körperbereiche, für die bereits Atteste vorgelegt wurden, kann es ihm nicht zugemutet werden, jedes Mal eine einzelne Kostenübernahme zu beantragen, zumal die Kostenübernahmen nur bei langfristigen Erkrankungen wie hier noch rechtzeitig kommen.

Schließlich bitte ich um Mitteilung, ob bald mit einer Entscheidung über eine nochmalige Untersuchung der Leukozyten zu rechnen ist. In unserem Gespräch vom 30. Mai 2002 hatte ich noch einmal auf die Empfehlung des Gesundheitsamtes hingewiesen und Sie hatten mir zugesagt, sich die Sache noch einmal anzusehen und wenn dies so sei, eine Kostenübernahme zu erklären. Seitdem ist nun auch schon fast wieder ein halber Monat vergangen.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge

Rechtsanwalt

Andreas Carganico
Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. med. Stephan Dupke
Arzt für Innere Medizin

Praxis Carganico/Dupke Driesenerstr. 11 10439 Berlin

-Sozialamt-

Andreas Carganico
Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Stephan Dupke
Arzt für Innere Medizin

Driesenerstr. 11
10439 Berlin
Fon 030-4459575/76
Fax 030-4459664

31.05.02

Betr.: Patient Ismail Rustem, geb. 07.11.1970

Sehr geehrter Kollege,

Die bei uns am 31.05.02 durchgeführte ÖGD ergab folgenden Befund:

Indikation: Refluxkrankheit, epigastrische Schmerzen
Prämedikation: 10mg Daizepam iv

Einführen des Endoskops unter Sicht bis in das postbulbäre Duodenum.
Das postbulbäre Duodenum ist unauffällig. Der bulb. duodeni zeigt normale Schleimhautverhältnisse.

Der Pylorus ist rund, öffnet symmetrisch, etwas klaffend.

In Antrum, Corpus und Fundus deutliche erosive Gastritis, keine Ulzerationen, keine Raumforderungen makroskopisch.

Bei der Inversion zeigt sich eine klaffende, insuffiziente Kardia mit ebenfalls deutlichen Entzündungsstigmata. Auch hier die Entnahme von Biopsien. Ausgeprägte axilale Hiatusgleithernie.

Der Ösophagus ist im distalen Abschnitt deutlich entzündlich verändert.

Es wurden Biopsien aus dem präpylorischen Antrum, Korpus und Kardiabereich entnommen.

**Beurteilung: Refluxösophagitis II°
Kardiainsuffizienz bei axialer Hiatushernie
Erosive Pangastritis**

Therapie: Aktuell ist eine hochdosierte Therapie mit einem Protonenpumpenhemmer (z.B. Rifun 40mg) unbedingt notwendig, wofür eine Kostenübernahme unbedingt zu empfehlen ist. Das weitere Prozedere ist abhängig von den histologischen Untersuchungen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen und Dank für die Überweisung

Andreas Carganico; Dr. med. Stephan Dupke

Andreas Carganico
Facharzt für Allgemeinmedizin
Dr. med. Stephan Dupke
Facharzt für Innere Medizin
Driesener Straße 11, 10439 Berlin
72 83112 | Telefon 46 77 3'

Andreas Carganico
Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. med. Stephan Dupke
Arzt für Innere Medizin
Driesener Straße 11 · Telefon: 4 46 77 30
10439 BERLIN

Berlin, den

Rp.

BERLIN

10.06.02

RIFUN 40MG (N°6867579, SCHWARZPH)
TMR 30ST

FÜR HERRN
ISMAIL RUSTEM
REICHENBERGERSTR. 75
10999 BERLIN

Andreas Carganico
Facharzt für Allgemeinmedizin
Dr. med. Stephan Dupke
Facharzt für Innere Medizin
Driesener Straße 11, 10439 Berlin
Telefon
446 77 30
72 83112

Objekt	Telefon - Amt	Telefon - Intern	Anlage				
Eichborndamm 215-239, 1/28	4192	(932)	Rustem Jsmail geb. 7.4.70				
Teichstraße 65, 1/51	4903	(932 72)					
Brusebergstraße 11, 1/51	4903	(932 72)					
Alt-Reinickendorf 45/46, 1/51	4192	(932)					
Wilhelmsruher Damm 124, 1/28	4192	(932)					
Buddestraße 21, 1/27	4192	(932)					
Am Nordgraben 1, 1/27	4095	(932 74)	(932 74)	Vorgang			
Geschz	So 4782	Zuständig ist	Herr Raab	Datum	19.6.2002	Anlagen	1 Krankenschein II Quartal

Bezirksamt Reinickendorf, Eichborndamm 215-239, 1-1000, Berlin 26 (Postanschrift)

Rechtsanwalt
Harald Lilge
Sonnenallee 83
12045 Berlin

an Mdt. Termin	EINGEGANGEN 21. Juni 2002 H. LILGE Rechtsanwalt Mdt. Stellungnahme zahlen	an Mdt. Termin	Vorgang liegt bei
			☐ Vorgang ist nicht vorhanden ☐ Vorgang bitte übersenden ☐ Abgabenschein erteilt ☐ Abgabenschein nicht erteilt ☐ Zwischenbescheid erteilt ☐ Zwischenbescheid nicht erteilt

- ☒ zur Kenntnisnahme
- ☐ zur weiteren Bearbeitung
- ☐ zur Stellungnahme
- ☐ zum Verbleib
- ☐ zur Rückgabe
- ☐ Bitte rufen Sie an
- ☐ Bitte kommen Sie zu uns
- ☐ am _____
- ☐ bis _____

Ggf. Bemerkungen

Wir überreichen Ihnen den Krankenschein für das II Quartal 2002. Sollte für das III Quartal 2002 an Sie benötigt werden, ist dies durch ein Attest des Arztes zu belegen. Das gilt auch für weitere Quartale.

Im Auftrag

0 Auftragsweise Durchführung der ambulanten gesundheitlichen Versorgung für das Land Berlin durch die AOK Berlin · Wilhelmstraße 1 · 10963 Berlin

Behandlungsausweis und Abrechnungsschein für vertragsärztliche Behandlung

Dieser Behandlungsausweis gilt - falls nicht eine kürzere Gültigkeit vermerkt wurde - für das im rechten Feld eingedruckte Kalendervierteljahr.

Berechtigt:

Jsmail, Rustem | 7.4.70
(Zuname) (Vorname) (Geburtsdatum)

10999 Berlin, Reichenberger Str. 75
(Wohnung)

(ggf. Zuname und Vorname des gesetzlichen Vertreters) (Geburtsdatum)

A

Krankenkassen-Nr.

Kalendervierteljahr der Gültigkeit:

KV-Abrechnungsstelle 72
Bismarckstraße 95/96
10625 Berlin

eine evtl. kürzere Gültigkeit ist hier zu vermerken:

19.6. - 30.6.2002

Leistungen im Rahmen des § 4 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden nur zur Behandlung akuter Krankheiten und Schmerzzustände gewährt. Gemäß § 6 dieses Gesetzes können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit im Einzelfall unerlässlich sind.

Zur Beachtung für den Berechtigten!

Der Behandlungsausweis ist dem Vertragsarzt vor Beginn der Behandlung auszuhändigen.

Der Vertragsarzt ist berechtigt, sich von der Identität des bei ihm Erschienenen mit der auf dem Behandlungsschein benannten Person zu überzeugen.

Berufskrankheit, Unfall und Unfallfolgen sind vom Berechtigten sofort der betreuenden Dienststelle (Aussteller des Behandlungsausweises) zu melden.

Dieser Behandlungsausweis ist nicht zu verwenden bei Familienangehörigen, die wegen der Folgen eines Kindergarten- oder Schulunfalles behandelt werden. Eines besonderen Behandlungsausweises bedarf es in diesen Fällen nicht.

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abt. Bürgerdienste, Soziales und Sport
Eichborndamm 238
13437 Berlin

19.6. 2002 | So 4782
(Datum) (Stempel der ausgebenden Behörde und Unterschrift)

Harald Lilge

SONNENALLEE 83
12045 BERLIN

U-BAHN RATHAUS NEUKÖLLN

RECHTSANWALT HARALD LILGE · SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

Bezirksamt Reinickendorf
Abt. Sozialwesen 4782 / Herr Raatsch
Eichborndamm 215-239

13437 Berlin

TEL: 030 / 613 04 666

FAX: 030 / 613 04 667

MAIL@ANWALT.TO
WWW.ANWALT.TO

05.07.2002

Mein Zeichen:
Rustem Ismail ./.

BezAmt Reinickendorf

Rustem ISMAIL, geb. 07.11.1970 in Georgay / Aserbaidshan

Mein Zeichen: Rustem Ismail ./.. BezAmt Reinickendorf

Krankenschein

Sehr geehrter Herr Raatsch,

anliegend übersende ich Ihnen ein weiteres ärztliches Attest vom 4. Juli 2002, wonach eine chronisch-aktive Entzündung vorliegt, deren Therapie unbedingt fortgesetzt werden muss. Ebenfalls weiter behandlungsbedürftig sind die chronische Gastritis, die Depressionen und Schmerzen im Brustbereich.

Da nach dem ärztlichen Attest eine Behandlung mit Sicherheit über das nächste Quartal hinaus notwendig ist, bitte ich um Ausstellung eines Krankenscheines für dieses und das nächste Quartal, zumindest aber für dieses Quartal.

Ich bitte um zügige Bearbeitung dieses Antrages, da die Therapie möglichst lückenlos fortgesetzt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge

Rechtsanwalt

Andreas Carganico
Arzt f. Allgemeinmedizin
Dr. med. Stephan Dupke
Arzt für Innere Medizin

Praxis Carganico/Dupke, Driesenerstr. 11 10439 Berlin

Andreas Carganico
Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Stephan Dupke
Arzt für Innere Medizin

Driesenerstr. 11
10439 Berlin
Fon 030-446 77 30
Fax 030- 446 77 333

Berlin, 04.07.2002

Attest

Herr Rustem, Ismail, geb. 07.11.1970, befindet sich in meiner hausärztlichen Behandlung. Er leidet an folgenden Erkrankungen aktuell:

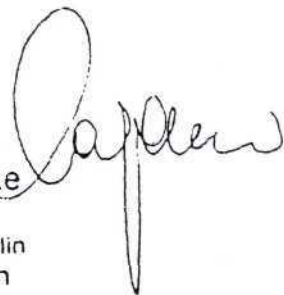
Chronische Refluxkrankheit
Chronische Gastritis
Rez. Oberbauchschmerzen

In der Gastroskopie zeigte sich erneut eine chronisch-aktive Entzündung, die mit Protonenpumpenhemmern weiterhin behandelt werden muß. Darunter therapeutisch bereits Besserung, weshalb die Therapie unbedingt fortgesetzt werden sollte. Außerdem klagt er über rez. Thorakale Schmerzen. Eine klärende Diagnostik sollte einmalig durchgeführt werden. Zudem besteht eine manifeste depressive Erkrankung mit Somatisierungsstörung. Auch diese ist mit Sicherheit behandlungsbedürftig. Darüber darf die chron. Aktive Refluxösophagitis/Gastritis nicht vergessen werden. Eine Behandlung ist mit Sicherheit über das nächste Quartal hinaus notwendig.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Carganico
Facharzt für Allgemeinmedizin
Dr. med. Stephan Dupke
Facharzt für Innere Medizin
Driesener Straße 11, 10439 Berlin
72 83112
Telefon
446 77 30



Harald Lilge

SONNENALLEE 83
12045 BERLIN

U-BAHN RATHAUS NEUKÖLLN

RECHTSANWALT HARALD LILGE · SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

Bezirksamt Reinickendorf
Abt. Sozialwesen
Eichborndamm 215-239

13437 Berlin

TEL: 030 / 613 04 666

FAX: 030 / 613 04 667

MAIL@ANWALT.TO
WWW.ANWALT.TO

25.07.2002

Mein Zeichen:
Rustem Ismail ./.

BezAmt Reinickendorf

- Vorab per Fax -

Rustem ISMAIL, geb. 07.11.1970 in Georgcay / Aserbaidshan

Mein Zeichen: Rustem Ismail ./., BezAmt Reinickendorf

Krankenschein

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Raatsch,

im Nachgang zu meinem Fax übersende ich noch ein Attest des Gesundheitsamtes Friedrichshain-Kreuzberg vom 25. Juli 2002, wonach akut ein fieberhafter Infekt mit Verdacht auf Lungenbeteiligung vorliegt. Eine internistische Betreuung ist danach dringend erforderlich.

Weiterhin übersende ich einen Bericht des Urban-Krankenhauses vom 24. Juli 2002, welches mein Mandant wegen Schmerzen und Fieber aufgesucht hat. Da kein Krankenschein vorlag, wurde aber außer der Gabe von Tabletten keine weitere Behandlung durchgeführt.

Ich möchte darauf hinweisen, dass dieser fieberhafte Infekt, der sich von gestern auf heute verschlimmert hat, keinesfalls mehr vor einer wie auch immer gearteten Ausreise meines Mandanten behandelt werden könnte und daher eine möglichst sofortigen Behandlung in Berlin bedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge

Rechtsanwalt

Renate Harder im

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg v. Berlin

**Gesundheitsamt / Beratungsstelle für sexuell
übertragbare Krankheiten**

Ges 8



ATTEST

für
Herrn Ruster Ismail geb. 7.11.70.
zur Vorlage bei BA Reinickendorf, Abt. Sozial-
wesen, Eichenbäumchen 215-239

Wir haben Herrn R. Ismail am 25.7.02
untersucht. Es liegt akut ein fieberhafter
Zustand vor mit Verdacht auf淋病 be-
teiligung. Inkubationszeit 2-10 Tage

Berlin, den

Harder (Urologin)

25.7.2002

BA Friedrichshain-Kreuzberg
Abteilung Gesundheit und Personal
Luisenpark
Beratung sexuell übertragbarer
Krankheiten und AIDS
Telefon 030 / 2588-3351

Dienstszitz: Müllenhoffstr. 17, 10967 Berlin, III. Et.

☎ 2588-3351 FAX 2588-2740

Sprechstunde: Montag + Donnerstag 13.30-18.00 h,

Dienstag 12.00-16.00 h u. Mittwoch 9.00-11.30 h

Ges 8 Nr. 01.2001